

Statuten

Zweidihei



Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Schaffhauser Verein für Kinderbetreuung unter der Bezeichnung „ZWEIDIHEI“ (früher „Pflegekinderaktion Schaffhausen“) mit Sitz in Schaffhausen ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB.

Zweck des Vereins ist die Führung einer Vermittlungsstelle für Tageseltern. Der Verein kann sich mit anderen Institutionen oder Vereinigungen, welche in der familienergänzenden Betreuung tätig sind, vernetzen.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Angestellte des Vereins (d.h. z.B. Tageseltern) können nicht Mitglied des Vereins werden.

Wer dem Verein beitreten will, hat eine Beitrittserklärung an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sie kann ohne Grundangabe verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Art. 3 Mittel

Zur Erfüllung der Vereinsaufgabe dienen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder von maximal Fr. 50.-
- b) Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- c) Spenden, Zuwendungen
- d) Subventionen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch die Ausrichtung einer Entschädigung an stark beanspruchte Organe oder aussenstehende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschliessen.

Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Art. 7 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin / der Präsident eröffnet und leitet die Versammlung.

Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Leitung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Entscheid über vom Vorstand unterbreitete Anträge
- f) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 9 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschafft die erforderlichen Mittel.

Der Vorstand entscheidet über Anstellung und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 10 Organisation

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 11 Reglemente

Der Vorstand ist befugt, Reglemente im Rahmen seines Geschäftsbereiches zu erlassen.

Der Vorstand kann Unterkommissionen bestellen und mit bestimmten Aufgaben betrauen. Der Vorstand bezeichnet die Kommissionsmitglieder.

Mindestens ein Kommissionsmitglied muss dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied einer Kommission kann vom Vorstand seiner Funktion enthoben werden.

Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt. Die Präsidentin / der Präsident oder ein von ihr / ihm abgeordnetes Mitglied nimmt an den Kommissionssitzungen teil. Jedes anwesende Vorstandsmitglied kann durch Einsprache die Ausführung gefasster Beschlüsse bis zur Genehmigung derselben durch den Vorstand hindern.

Weitere Bestimmungen

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Art. 13 Abstimmungen

Alle Abstimmungen im Vorstand, an der Mitgliederversammlung und in anderen Organen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern durch Gesetz oder Statuten nicht etwas Anderes vorgeschrieben wird. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 15 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, welche die Förderung der Kinderbetreuung zum Ziel haben.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung von ZWEIDIHEI, Verein für Kinderbetreuung am 22. Juni 2017 in Schaffhausen.

Schaffhausen.

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Suzanne Jeske

Elisabeth Riedel